



## Reglement über die Feuerwehrrpflicht-Ersatzabgabe

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Itingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### Art. 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehrr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehrr Sissach.

### Art. 2 Feuerwehrrpflichtersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer feuerwehrrdienstpflichtig<sup>1</sup> ist und keinen persönlichen Feuerwehrrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrrersatzabgabe wird wie folgt festgesetzt:

5 % der Staatssteuer, jedoch mindestens CHF 50.00 resp. höchstens CHF 600.00.

<sup>3</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.

b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

---

<sup>1</sup> Gemäss § 9 Statuten Zweckverband Stützpunktfeuerwehrr Sissach, Feuerwehrrdienstpflicht Alter 21 bis 42 Jahre

d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland weggezogen sind: Keine.

5 Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

a. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.

b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und / oder Löschgruppe Dienst leisten.

c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

6 Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

### **Art. 3 Verfügung und Anfechtung**

1 Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

2 Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

### **Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Itingen vom 21. Juni 2016.

#### **Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident



Martin Mundwiler

Der Gemeindeverwalter



Reto Lauber

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 18.10.2016.